

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Änderung und Verlängerung der Neufassung der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 30 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende 2. Änderung der Neufassung der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2020 an:

1. I. Ziffer 1. Buchstabe c) wird aufgehoben.
2. Es wird als I. Ziffer 6. folgende Regelung eingefügt:

„6. Auflagen für die Aufnahme des Schulbetriebs (§ 8)

Gemäß § 8 Abs. 1f der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in seiner jeweils gültigen Fassung gilt für die Aufnahme des Betriebs von Schulen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a bis 1d der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO Folgendes:

Es ist ein qualifiziertes, für die jeweilige Einrichtung konkretisiertes Hygienekonzept beim Fachdienst Gesundheit zur Bestätigung vorzulegen.

- a) Das Konzept muss den „Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans“ entsprechen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Maßnahmen zur Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Meter im Schulgebäude (Markierungen, Wegführungen, Hinweise etc.),
 - dauerhafte Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter in den Klassenräumen (hinreichender Abstand zwischen den Tischen, Markierungen auf Plätzen etc.),
 - die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Pausen innerhalb des Schulgebäudes (zu bedenken sind alternative Konzepte für Schüler, die aus gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen keinen Schutz tragen können),
 - maximal 10 Schüler pro Klassenzimmer, eine Überschreitung dieser Anzahl kann bei ausreichender Begründung zulässig sein,
 - bei notwendiger Essensversorgung (Mittag) in geschlossenen Räumen ein Konzept zur Wahrung der notwendigen Hygienestandards.

- b) Darüber hinaus muss ein nachvollziehbares Konzept zur Verminderung der Aerosolanreicherung in der Luft beinhaltet sein. Dies kann insbesondere durch ein Belüftungskonzept für die Klassenräume erfolgen, was folgende Inhalte aufweist:
- zeitliche Vorgaben zur Häufigkeit und zur Dauer von Lüftungen (als Orientierung gilt bei einer Anzahl von bis zu 10 Schülern im Klassenraum ein Zeitabstand von 30 Minuten und eine Zeitdauer von 5 Minuten; bei einer Überschreitung dieser Schüleranzahl müssen kürzere Abstände bis zu 20 Minuten gewählt werden),
 - Festlegung verbindlicher Zuständigkeiten und Dokumentationspflicht,
 - hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit durch technische Lüftungsanlagen ein Luftaustausch stattfindet.
- c) Alternativ oder begleitend zum Belüftungskonzept kann auch über die unter Buchstabe a) genannten Bereiche hinaus das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geregelt werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
- ein Tragen sollte zusätzlich nur im Unterrichtsraum, nicht aber beim Aufenthalt im Freien (unter Wahrung des Abstands von 1,5 m) erfolgen,
 - das Einnehmen insbesondere von mitgebrachten Getränken und Speisen sollte bevorzugt im Freien erfolgen,
 - bei Prüfungssituationen sollte auf das Tragen verzichtet werden,
 - bei notwendigem Trinken oder Essen in geschlossenen Räumen kann die Bedeckung dafür kurzzeitig abgenommen werden,
 - sofern in den vorgenannten Fällen ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen möglich ist, sollten Abstände über 1,5 Meter hinaus sichergestellt werden,
 - im Übrigen ist auf geeignete Weise (Vorführung, Aushänge etc.) auf die korrekte Handhabung fortlaufend hinzuweisen,
 - Personen, bei denen aus gesundheitlichen oder anderen Gründen ein Tragen nicht möglich oder zumutbar ist, sind hiervon befreit (hier sollten Überlegungen dokumentiert sein, auf welche Weise anderweitig ein Schutz gewährleistet ist).
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines unzureichenden Konzepts, welches das Auftreten von Infektionsgefahren erkennen lässt, der Fachdienst Gesundheit weitergehende hygienische Schutzmaßnahmen anordnen kann.“

3. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 in der Gestalt der Änderungen vom 30.04.2020 und dieser Änderung vom 08.05.2020 gilt bis einschließlich zum 17.05.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Mit Beschluss vom 5. Mai 2020 hat das Verwaltungsgericht Gera (Az. 3 E 617/20 Ge) in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Regelung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht im Rahmen der Prüfung vorläufig als rechtswidrig beurteilt. Aufgrund dessen wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers im Gerichtsverfahrens angeordnet und damit diesem gegenüber den Vollzug der Pflicht ausgesetzt. Die Stadt Jena hat unmittelbar danach erklärt, auch im Übrigen die Regelung nicht zu vollziehen. Eine Aufhebung der Vorschrift durch das Verwaltungsgericht ist nicht erfolgt. Dies soll nunmehr im Zuge dieser Allgemeinverfügung geschehen.

Zu Ziffer 2:

An die Stelle der aufgehobenen Vorschrift tritt nun die neu eingefügte I. Ziffer 6. Hiermit wird der bereits in der vorherigen Allgemeinverfügung vom 30.04.2020 niedergelegte Ansatz – dort noch als Alternative zur Pflicht das Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung – der Vorlage eines spezifischen Hygienekonzepts durch die Schule und einer Prüfung und Bestätigung durch den Fachdienst Gesundheit fortgeschrieben. Die Stadt Jena hält hiermit an der mit der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verfolgten infektionsschutzrechtlichen Zielrichtung fest.

Hintergrund sind aktuelle Studien, nach denen davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche, welche Kontakt mit einem Infizierten hatten, sich ebenso häufig infizieren wie Erwachsene. Nach derzeitigem Stand zeigen insbesondere Kinder einen sehr milden Krankheitsverlauf oder entwickeln trotz einer Infektion keine Krankheitsanzeichen. Im bisher bekannten Infektionsgeschehen spielt die Ansteckung von Menschen durch asymptomatische oder präsymptomatische Infizierte eine erhebliche Rolle. Für den Personenkreis der Schüler stellt Covid-19 somit zwar im Regelfall keine größere Gefahr da, jedoch können infizierte Kinder und Jugendliche ohne Symptome in hohem Maße unerkannt zum Überträger der Erkrankung werden. Damit besteht die Gefahr, dass sich Infektionen zunächst in Schulen unbemerkt ausbreiten und schließlich in die Familien hineingetragen werden, womit sich perspektivisch schließlich auch eine Gefahr für vulnerable Bevölkerungsgruppen ergeben würde.

Nach aktueller Kenntnislage gilt als der häufigste Übertragungsweg die Tröpfcheninfektion, welche über Husten, Niesen, aber insbesondere auch Atmung und Aussprache erfolgt. Gerade Letzteres findet im Rahmen des Unterrichts häufig statt. Auf dieser Erkenntnis

beruht die Vorgabe eines Sicherheitsabstands, der in der Regel bei einer Distanz von 1,50 Meter (teilweise aber auch Entfernungen von 2 Metern) gesehen wird. Bei Wahrung dieses Abstands kann jedenfalls nach aktuellem Stand davon ausgegangen werden, dass sich die Gefahr einer Infektion verringert. Soweit in bestimmten Situationen dieser Abstand nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann, gilt mittlerweile als anerkannt und auch bundesweit für konkrete Bereiche geregelt, dass in diesem Fall das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als unterstützende Schutzmaßnahme notwendig ist.

Bei einem längeren Aufenthalt innerhalb eines geschlossenen Raumes, wie in einem Klassenzimmer, kommt jedoch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, dem allein durch die Einhaltung des Mindestabstands nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. Das Risiko einer Infektion hängt nicht nur vom Abstand zur Infektionsquelle, sondern auch von der Zeit der Exposition, also dem Kontakt ab. Bei geschlossenen Räumen handelt es sich vor diesem Hintergrund um einen besonders infektionsgefährdeten Bereich. Neben der bereits erwähnten Gefahr einer direkten Tröpfcheninfektion, werden unabhängig hiervon fortlaufend durch Atmung, aber insbesondere auch durch Sprechen Tröpfchen und Aerosole freigesetzt. Nach neueren Erkenntnissen steigt die Konzentration dieser Aerosole in der Luft mit zunehmendem Aufenthalt von Menschen innerhalb eines Raumes, womit sich auch das Risiko einer Infektion erhöht. Allein die Wahrung des Sicherheitsabstands kann daher perspektivisch über einen bestimmten Zeitraum nicht genügen, um die Gefahren einer Infektion hinreichend zu verringern, denn die Aerosole verteilen sich im gesamten Raum und nicht in nur unmittelbarer Nähe einer Person. In diesem Zusammenhang wird die Zeitspanne einer regulären Unterrichtsstunde von 45 Minuten bereits als problematisch erachtet.

Diese aufgezeigten Schutzüberlegungen sollen die Hygienekonzepte berücksichtigen. Rechtlicher Ausgangspunkt ist zunächst, dass § 8 Abs. 1f der aktuellen Fassung der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vorsieht, dass die mit der Aufnahme des Schulbetriebs verbundenen Auflagen den zuständigen Behörden sowie den für Kommunales und für Schulwesen zuständigen Ministerien und den ihnen nachgeordneten Behörden vorbehalten ist. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG müssen Schulen Hygienepläne erstellen, die Überwachung obliegt nach dieser Vorschrift den örtlichen Gesundheitsbehörden.

Unter Buchstabe a) werden daher zunächst als Rahmen im Sinne einer Mindestanforderung für die Konzepte klarstellend die wesentlichen Bedingungen der „Vorgaben des Thüringer Ministeriums Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans“ zusammengefasst, die hinsichtlich des zuvor genannten Schutzgedanken wichtig sind. Hierzu zählen insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstands, die aus Sicht der Schüler verstanden und auch faktisch umgesetzt werden können. Gleichmaßen von Bedeutung ist eine Reduzierung der Schülerzahl in den Räumen. Schließlich muss in den sensiblen Bereichen innerhalb des Schulgebäudes die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geregelt sein. Die teilweise bereits von Schulen vorgelegten Hygienekonzepte wiesen hier zuweilen Defizite auf – sei es durch unzureichende Vorkehrungen zur Sicherstellung des Mindestabstands im Klassenraum, durch nicht nachvollziehbare Überschreitungen der Maximalanzahl von Schülern pro Raum oder nur durch das Aussprechen einer Empfehlung einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Bewegung innerhalb des Schulgebäudes.

Buchstabe b) konkretisiert die notwendigen Schutzvorkehrungen durch die Einbeziehung von konzeptionellen Überlegungen der Schule, wie bei laufendem Unterricht eine Häufung

von Aerosolen innerhalb der geschlossenen Klassenräume vermindert werden kann. Die entscheidende Rolle spielt hierbei ein striktes Belüftungskonzept. Dieses soll in den Vorlagen der Schule jedoch nicht allgemein und unverbindlich geregelt werden, sondern mittels konkreter zeitlicher Vorgaben sowie bestimmbarer personeller Zuständigkeiten nebst Nachvollziehbarkeit der Erfüllung.

Buchstabe c) sieht als weitere Möglichkeit, die in die Entscheidung der Schule gestellt ist, auch weitergehende Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Stadt Jena unverändert um eine wirksame, aber auch verhältnismäßige Maßnahme zur Verringerung einer Aerosolbelastung in der Luft innerhalb geschlossener Räume bei längerem Aufenthalt mehrerer Personen. Mit Blick auf die Zumutbarkeit für die Schüler sind verschiedene ausgleichende Maßnahmen aufgeführt. Ebenso müssen die entsprechenden schulischen Hygienekonzepte Überlegungen für die Gewährleistung des Infektionsschutzes in den jeweiligen Situationen erkennen lassen, wo auch innerhalb des Schulgebäudes abhängig von den Rahmenbedingungen die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden kann.

Buchstabe d) enthält abschließend noch einen Hinweis auf weitergehende Befugnisse der Gesundheitsbehörde. Die in § 36 Abs. 1 IfSG geregelte Zuständigkeit und Verpflichtung zur Überwachung der Hygienepläne ist zunächst zwar eher als fachlich-beratende Tätigkeit zu verstehen. Sie verdichtet sich jedoch auch zu einer Verpflichtung zum Handeln, wenn in diesem Rahmen hygienische Missstände dies erforderlich machen sollten.

Zu Ziffer 3 und 4:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Änderung der Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVG gelten die Änderung ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 in der Gestalt der Änderung vom 30.04.2020 und dieser Änderung bis einschließlich 17.05.2020 gelten soll. Nach aktuellem Kenntnisstand werden im Laufe der Woche ab dem 11.05.2020 inhaltlich weitreichende Änderungen der aktuellen 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO erfolgen, die in ihrer konkreten rechtlichen Ausgestaltung derzeit noch nicht bekannt sind. Die jetzige Allgemeinverfügung hat jedoch nur eine Geltungsdauer bis 10.05.2020 und soll daher maßvoll um eine Woche verlängert werden. Hierdurch wird es für die Stadt Jena möglich, auf die rechtlichen Änderungen auf Landesebene reagieren zu können.

Jena, den 8. Mai 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche

